

20. Die deutschen Behörden müssen kostenlos solche deutsche Zahlungsmittel liefern, wie sie von den Alliierten Vertretern benötigt werden und müssen alle Bestände an den von den Alliierten Vertretern während der militärischen Handlungen oder Besetzung herausgegebenen Alliierten Geldmittel in deutscher Währung innerhalb eines von den Alliierten Vertretern festzusetzenden Zeitraumes und zu deren Bedingungen zurückziehen und in deutscher Währung einlösen und müssen diese Zahlungsmittel kostenlos den Alliierten Vertretern aushändigen.

21. Die deutschen Behörden müssen allen Anordnungen nachkommen, die den Alliierten Vertretern zur Bestreitung der Kosten für die Verproviantierung, den Unterhalt, die Besoldung, Unterkunft und den Transport der in Deutschland unter der Autorität der Alliierten Vertreter stehenden Streitkräfte *und Dienststellen, der Kosten der Durchführung der bedingungslosen Kapitulation und Bezahlung aller, von den Vereinten Nationen in irgendwelcher Form geleisteten Unterstützung, getroffen werden.

22. Die Alliierten Vertreter werden alle die oben in Paragraph 12 angeführten und von ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kampfhandlungen gegen irgendein Land, mit dem sich irgendeine ihrer Regierungen im Kriegszustande befindet, benötigten Gegenstände (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) übernehmen und uneingeschränkt benutzen.

ABSCHNITT VII

23. (a) Kein Handelsschiff, einschließlich Fischerei- oder anderer Schiffe, darf von irgendeinem deutschen Hafen, es sei denn mit der Erlaubnis oder auf Befehl der Alliierten Vertreter, auslaufen. Deutsche Schiffe in Häfen außerhalb Deutschlands müssen im Hafen verbleiben, und diejenigen, die sich auf hoher See befinden, müssen den nächsten deutschen Hafen oder den nächsten Hafen der Vereinten Nationen anlaufen und dort bis zum Eintreffen der Anweisungen der Alliierten Vertreter verbleiben.

(b) Die gesamte deutsche Handelsflotte, einschließlich Schiffsraum unter Konstruktion oder Reparatur, muß den Alliierten Vertretern für die von ihnen vorgeschobenen Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden.

(c) Ausländische Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen gleichfalls den Alliierten Vertretern für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen es sich um ausländische Handelsschiffe handelt, die in einem neutralen Lande eingetragen sind, müssen die deutschen Behörden alle die von den Alliierten Vertretern benötigten Schritte unternehmen* um alle diesbezüglichen Rechte an die Alliierten Vertreter zu übertragen oder die Übertragung zu veranlassen.